

VERWALTUNGSKOSTEN



„Verwaltungskosten“ – was ist das eigentlich? Nachfolgend möchten wir Sie ein wenig über die Verwaltungskosten und deren Bedeutung informieren. Da es sich hier um ein sehr umfangreiches Themengebiet handelt, können die unten stehenden Erläuterungen nur einen groben Einblick in die Materie geben. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsere Informationen zu diesem Thema nicht umfangreicher oder detaillierter sein können, da dies den Rahmen sprengen würde.

1. Was sind Verwaltungskosten?

Bei Verwaltungskosten handelt es sich um Geldleistungen, welche die Behörden auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften für hoheitliches Verwaltungshandeln erheben.

Die Verwaltungskosten setzen sich – laut Definition in den Kostengesetzen – aus Gebühren und Auslagen zusammen.

Verwaltungskosten sind damit den Abgaben zuzurechnen.

Für Amtshandlungen werden allgemeine und/oder spezielle Verwaltungskosten nach dem Verwaltungskostengesetz und nach den dazu erlassenen Kostenordnungen erhoben.

Die Verwaltungskosten bestehen aus Gebühren (z. B. für die Zurückweisung eines Widerspruches, Beglaubigungen, Akteneinsicht) und Auslagen (z. B. Porto, Fahrkosten, Fotokopien).

2. Begriff der Verwaltungskosten

Die meisten kostenrechtlichen Vorschriften, z. B. im Kostengesetz (KG), im Verwaltungskostengesetz (VwKostG) sowie z. B. im Ausländergesetz (AuslG), im Waffengesetz (WaffG), im Straßenverkehrsgesetz (StVG), im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG), im Personenstandsgesetz (PStG), im Passgesetz (PassG) usw. definieren Kosten als **Gebühren und Auslagen**.

2.1. Gebühren

Die Gebühren (oder besser: die Verwaltungsgebühren) als Teil der Verwaltungskosten sollen den **allgemeinen** Aufwand aller beteiligten Behörden abdecken, der dem Kostenschuldner (also z. B. einem Antragsteller) nicht über die im Einzelnen gesetzlich definierten Auslagen auferlegt werden kann. Damit ist der Aufwand gemeint, der zwar anfällt, der aber vom Gesetzgeber nicht im Einzelnen und konkret erwähnt wird. Zum allgemeinen Aufwand gehören z. B. der allgemeine Personal- und Sachaufwand, also Besoldung, Arbeitnehmervergütung, Beihilfe, Sozialversicherungskosten des Arbeitgebers für das Verwaltungspersonal, Gebäudemieten, Arbeitsmittel, EDV-Ausstattungskosten usw.

Eine wesentliche Rolle bei der Bemessung der Gebühr spielt im Regelfall auch die Bedeutung der behördlichen Tätigkeit für den Kostenschuldner.

2.2. Auslagen

Auslagen sind der Teil der Verwaltungskosten, den der Gesetzgeber im Einzelnen und konkret als erhebungsfähigen Aufwand bestimmt hat. Dieser **konkret** im Gesetz benannte Aufwand (z. B. Sachverständigenentschädigungen, Postzustellungsgebühren, Reisekostenvergütungen) darf dann allerdings nicht mehr in den dem für die Gebührenbemessung maßgeblichen allgemeinen Aufwand (siehe 2.1) berücksichtigt werden.

2.3. Zusammenfassung

Die Behörden erheben Verwaltungskosten für ihr (in der Regel) hoheitliches Handeln. Die Kostengesetze (z. B. Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz, § 1 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz) definieren die Verwaltungskosten grundsätzlich als **Gebühren und Auslagen**. Diese Aufteilung hat allerdings nur Bedeutung für die Bemessung der Verwaltungskosten.

3. Der Kostenanspruch

Die Frage, inwiefern eine Kostenerhebung in Betracht kommt, ist danach zu beurteilen, ob ein Kostenanspruch besteht.

Das ist der Fall, wenn

- eine sachliche Kostenpflicht (Behörde nimmt Amtshandlung vor) und
- eine persönliche Kostenpflicht (Veranlasser, Antragsteller)

vorliegen und

- keine Ausnahmen davon bestimmt sind (z. B. Befreiungen).

4. Wer kann Kostenschuldner sein?

Kostenschuldner kann sein

- der Veranlasser (Antragsteller, Verhaltens- oder Zustandsstörer),
- der Interessent, zu dessen Gunsten eine Amtshandlung vorgenommen wurde,
- ein Verpflichtungserklärender, der sich zur Kostenübernahme bereit erklärt hat,
- wer kraft Gesetzes haftet (z. B. Erben),
- ein Verfahrensbeteiligter (nur für Auslagen, die durch seine unbegründeten Einwendungen oder durch sein Verschulden entstanden sind),
- ein Dritter (nur für Auslagen, die durch sein Verschulden entstanden sind).

5. Welche Gebührenarten gibt es?

Es gibt folgende Gebührenarten:

- Festgebühren

(Diese liegen vor, wenn die Gebührenordnung konkrete Beträge vorsieht. Hier besteht für die Behörde, welche die Kosten festsetzt, bei der Gebührenbemessung keinerlei Spielraum mehr. Bsp. Auskunft aus dem Melderegister 5 € je Fall, mindestens 10 €.)

- Wertgebühren

(Diese liegen vor, wenn die Gebührenregelung zwar keinen konkreten Betrag, aber einen

konkreten Anteil oder ein Vielfaches, z. B. einen Prozent- oder Promillesatz, in Abhängigkeit von einer Bezugsgröße vorsieht. Sie können nur vorgesehen werden, wenn der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Amtshandlung maßgeblich vom Wert des Gegenstands der Amtshandlung abhängig und dieser Wert durch eine geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden kann. Bsp.: Bauplanungsrechtlicher Gebührenanteil zur Errichtung baulicher Anlagen 1 v. T. bzw. 2 v. T. der Baukosten – Bemessungsgrundlage sind die Baukosten.)

- **Zeitgebühren**

(Diese liegen vor, wenn die Gebührenregelung eine Gebühr in Abhängigkeit von der Bearbeitungszeit oder von der Geltungsdauer der Amtshandlung vorsieht. Bsp.: Aufnahme einer Niederschrift 7,50 € bis 75,00 € je angefangene Stunde – die Zeitgebühr ist hier kombiniert mit einem Gebührenrahmen.)

- **Rahmengebühren**

(Diese liegen vor, wenn die Gebührenregelung der kostenfestsetzenden Behörde bei der Gebührenbemessung einen Spielraum lässt, z. B. Gebühr von ... EUR bis ... EUR. Hier wird eine Gebührenober- und eine Gebührenuntergrenze festgelegt. Bsp.: Erteilung einer Bescheinigung 5,00 € bis 75,00 €.)

6. Umfang der Auslagen

Auslagen sind vom Gesetzgeber immer konkret bestimmt. Sie sind ausschließlich aufwandsbezogen, d. h. die Bedeutung einer Amtshandlung ist für die Festsetzung der Auslagen nicht maßgeblich.

Wenn beispielsweise das Landeskostenrecht anzuwenden ist, dann kämen nach Art. 10 Kostengesetz nur folgende Auslagen in Betracht:

- **Zeugen und Sachverständigen zustehende Entschädigungen**
- **Entgelte für Telekommunikationsleistungen**
(z. B. Telefon-, Telefax- und Fernschreibkosten)
- **Entgelte für Postzustellungsaufträge, Einschreiben und Nachnahmeverfahren**
Die Aufwendungen für den Versand in einer anderen Form, wie z. B. mit einem einfachen Brief, sind nicht als Auslagen zu berücksichtigen, weil sie in Art. 10 KG nicht erwähnt sind; diese wären vielmehr im vorgegebenen Gebührenrahmen zu berücksichtigen.
- **Durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehende Aufwendungen**
- **Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle**
- **Anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge**
- **Schreibauslagen**
Der Art. 10 des Kostengesetzes lässt in Absatz 2 die Erhebung von Schreibauslagen für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien zu.

Wenn eine Regelung des Bundeskostenrechts oder eines Spezialgesetzes etwas abweichendes hinsichtlich der Auslagen regelt, sind diese Vorschriften (Sonderregelungen) vorrangig vor den Regelungen des Landesrechts zu beachten.

7. Zusammenfassung

Die Kostenhöhe ergibt sich aus der Summe der Gebühren und Auslagen.

Gebühren sind grundsätzlich nach dem Äquivalenzprinzip (nicht nach dem Kostendeckungsprinzip) zu bemessen, d. h. die Gebühr muss den entstandenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und die Bedeutung für die Beteiligten berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand fließt allerdings nur insoweit in die Gebühr ein als er nicht durch Auslagen gedeckt ist.

Als **Auslagen** werden nur gesetzlich konkret bestimmte Aufwendungen (z. B. Sachverständigenentschädigungen, Reisekosten, Schreibauslagen) erhoben. Der Gesetzgeber kann allerdings (z. B. durch Regelung im Kostenverzeichnis) vorsehen, dass Auslagen in die Gebühr miteinzubeziehen sind.